

§ 35 San-AV Verkürzte Ausbildungen zum Rettungssanitäter (RS)

San-AV - Sanitäter-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Allgemeines

Für die Durchführung von verkürzten Ausbildungen zum Rettungssanitäter gelten die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnittes dieser Verordnung, sofern sich nicht aus den §§ 36 bis 39 anderes ergibt.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at